

Die Rote Fahne

Zentralorgan der Kommunistischen Partei Deutschlands (Sektion der Kommunistischen Internationale)

Redakt.: Berlin C 25, Al. Alexanderstr. 28, Tel.: B 1 Borsina 5481,
Tel.-Adr.: Rotfahne Berlin, Berl.: Verein. Zeitungsverlage GmbH,
Berlin C 25, Al. Alexanderstr. 28, Postfach: Berlin NW 27 970.

Erscheint täglich außer Montags

Anzeigenverwaltung: „Das Inferat“, Allgemeine Inferaten-
Expedition GmbH, Berlin W 8, Schellingstraße 1, Telefon: B 1
Kurzk. 1825/26. Schluß der Anzeigenannahme 16 Uhr.

Bezugspreis in Berlin u. Orten mit efa. Zustellung: pro Woche 60 Pf.,
pro Monat 2,60 M., einjähr. Trägerlohn. Postbezug pro Monat 2,60 M.,
nach Bestellact. Streifenband im Inland 4,20 M., im Ausland 4,50 M.

Begründet von
Karl Liebknecht und Rosa Luxemburg

Anzeigenpreis: Die 12geh. Millimeterzelle 35 Pf.; die 3geh. Zert-
millimeterzelle 2,50 M. Arbeiterorgan. u. Familienanz.: Millimeterz. 20 Pf.
Kleine Ana.: Zertwort 20 Pf., Ueberchriftsb. 30 Pf., Arbeitsmarkt: 50 Pf.

8 Tage verboten!

Der Polizeipräsident

13 6033/31.

Berlin, den 25. August 1932.

Verbot

Auf Grund des § 6 Ziffer 2 der Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen vom 14. 6. 1932 (RGBl. I S. 297) verbiete ich die in Berlin erscheinende Tageszeitung „Die Rote Fahne“ mit Wirkung vom 26. August bis zum 2. September 1932 einschließlich.

Das Verbot umfaßt auch die in demselben Verlag erscheinenden Kopfblätter der Zeitung sowie auch jede angeblich neue Druckschrift, die sich sachlich als die alte darstellt oder als ihre Verfaß anzusehen ist.

Gegen das Verbot ist die Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebbare Wirkung. Die Beschwerde ist bei mir einzureichen.

Sollte von dem Beschwerderecht Gebrauch gemacht werden, so empfiehlt es sich zur Beschleunigung der Angelegenheit, die Beschwerdeschrift in fünffacher Ausfertigung einzureichen.

Gründe

Die kommunistische Tageszeitung „Die Rote Fahne“ veröffentlicht in ihrer Nummer 177 vom 25. August 1932 im Hauptblatt Nachrichten über die Tagung des Sondergerichts in Berlin gegen Schmidtke und Bickel. Daran knüpft sich eine Kritik, in deren 7. Absatz es heißt:

„In diesem Freispruch (gemeint ist der Freispruch Bickels) und in diesem Schreckensurteil (gemeint ist die Verurteilung von Schmidtke) enthüllt sich das wahre Gesicht und der wahre Zweck der Sondergerichtsjustiz. Sie ist dazu bestimmt, ein entsetzendes Beispiel des faschistischen Terrors gegen die Arbeiterklasse zu werden, die um ihre politische und wirtschaftliche Befreiung kämpfen.“

Mehrere Absätze weiter heißt es dann:

„Fort mit den faschistischen Sondergerichten!“

„Nieder mit dem kapitalistischen System, in dessen Namen die Sozialisten von der faschistischen Regierung eingekerkert werden.“

In diesen beanstandeten Stellen werden die durch Verordnung des Reichspräsidenten eingesetzten Sondergerichte als nur zum Terror gegen die Arbeiterklasse bestimmt hingestellt. Es wird, wie sich aus der ersten beanstandeten Stelle in Verbindung mit den beiden letzten ergibt, der Regierung vorgeworfen, daß sie faschistischen Terror gegen die Arbeiterklasse ansähe. Darin liegt eine böswillige Verächtlichmachung von Organen des Staates, d. h. den ordnungsgemäß eingesetzten Sondergerichten, und gleichzeitig aber auch eine böswillige Verächtlichmachung der Reichsregierung selbst im Sinne des § 6 Ziffer 2 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 14. 6. 32.

gez. Dr. Melcher

(Stempel)

Für richtige Abschrift:

Klampe

Kanzleassistent.